

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7889 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

A. Problem

Unterhaltsvorschuss erhalten nach § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) derzeit nur Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen. Der Gesetzentwurf möchte den Kreis der Anspruchsberechtigten auf solche Kinder erweitern, die – beispielsweise nach dem Tod des sorgeberechtigten Elternteils – bei Verwandten leben und keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil beziehen.

B. Lösung

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimm-
enthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten werden in dem Gesetzentwurf nicht quantifiziert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7889 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 2008

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Dr. Eva Möllring
Berichterstatterin

Helga Lopez
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Dr. Eva Möllring, Helga Lopez, Ina Lenke,
Jörn Wunderlich und Ekin Deligöz****I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7889** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Unterhaltsvorschuss erhalten nach § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes derzeit nur Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu ergänzen und den Kreis der Anspruchsberechtigten auf diejenigen Kinder auszudehnen, die bei Verwandten bis zum dritten Grad leben.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 104. Sitzung am 4. Juni 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Eva Möllring
Berichterstatlerin

Helga Lopez
Berichterstatlerin

Ina Lenke
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatlerin

